

# **Entschädigungssatzung<sup>1</sup>**

## **der Gemeinde Otzberg**

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 22. Mai 2017 nachstehende

### **Entschädigungssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1<sup>2 3</sup>**

##### **Verdienstausfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro angefangene Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Tätigkeiten/Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (1a) Die Gewährung der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1 sowie nach Abs. 2 erfolgt nur bei Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die montags bis freitags vor 18:00 h oder samstags vor 13:00 h beginnen. Für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Dienstgeschäften, die sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen, wird keine Entschädigung für den Verdienstausfall gewährt. Abs. 4 und Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

---

<sup>1</sup> Enthält folgende Änderungssatzungen:

Erste Änderungssatzung vom 07.11.2017, in Kraft ab 01.06.2017,

Zweite Änderungssatzung vom 02.03.2021, in Kraft ab 01.04.2021.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 und 1a geändert durch die Erste Änderungssatzung

<sup>3</sup> § 1 Abs. 1 geändert durch die Zweite Änderungssatzung

- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde beträgt 19,00 €. Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 900,00 € nicht übersteigen.

## **§ 2 Fahrtkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Otzberg entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## **§ 3<sup>4 5</sup> Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde Otzberg entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigungen:
  - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,00 €,
  - ehrenamtliche Beigeordnete 20,00 €,
  - Mitglieder der Ortsbeiräte 20,00 €,
  - sachkundige Einwohner/-innen einer Kommission 20,00 €.

---

<sup>4</sup> § 3 Abs. 1 geändert und Abs. 1a eingefügt durch die Erste Änderungssatzung

<sup>5</sup> § 3 neu gefasst durch die Zweite Änderungssatzung

- (1a) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/  
Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen  
erhalten pro Tag Ihrer Tätigkeit 30,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem  
Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese  
beträgt für
- die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung 50,00 €,
  - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung für  
den Fall, dass das vorsitzende Mitglied länger als einen  
Monat vertreten wird 50,00 €,
  - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO 50,00 €,
  - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 50,00 €,
  - ehrenamtliche Beigeordnete 25,00 €,
  - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher 25,00 €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die  
ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des  
Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3a) Ehrenamtlich Tätige, die am elektronischen Sitzungsdienst der  
Gemeinde Otzberg teilnehmen, erhalten auf Antrag  
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel  
Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten und die Kosten des  
Internetzugangs usw. abgegolten.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf  
Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen  
zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten, sofern sie nicht  
Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde Otzberg sind,  
für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

#### **§ 4<sup>6</sup> Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem.  
§ 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der  
Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen  
im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand,  
Fraktionsarbeitsgruppen).

---

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 geändert durch die Erste Änderungssatzung

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5**

### **Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6**

### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Otzberg vom 07. Juli 1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 23. Mai 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber  
Bürgermeister

Vorstehende Entschädigungssatzung wurde gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 01.10.2012 im Otzberg-Bote Nr. 21 vom 25. Mai 2017 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.

64853 Otzberg, den 26. Mai 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Matthias Weber  
Bürgermeister